

Richtlinien

zur Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung an Pflegepersonen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII im Fachbereich 51 der Stadt Coesfeld

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die vom zuständigen Jugendamt an Pflegepersonen zu gewährenden laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Bundes- oder landesrechtliche Regelungen zur Prüfung der Angemessenheit bzw. des notwendigen Umfangs der Beiträge existieren nicht. Ob und in welcher Höhe die Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer Alterssicherung daher angemessen sind, ist jeweils vom örtlich zuständigen Jugendamt festzulegen.

2. Anwendungsbereich und Zweck

Die Richtlinien finden Anwendung bei folgenden Jugendhilfeleistungen:

- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII)

Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleistet werden.

3. Alterssicherung

Für die Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gelten folgende Regelungen:

1. Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung kommt bei Vollzeitpflege in Frage, in denen ein junger Mensch über Tag und Nacht bei Pflegepersonen als auf Dauer angelegte Lebensform untergebracht ist. Diese Richtlinien finden keine Anwendung bei zeitlich befristeten Erziehungshilfen (z. B. Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege).
2. Die Erstattung der Beiträge ist unabhängig davon, ob die Pflegeperson wegen der Vollzeitpflege eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgegeben hat oder nach einiger Zeit der Vollzeitpflege wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte.

3. Ebenso steht der Beitragserstattung nicht entgegen, dass die Pflegeperson einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachgegangen ist, aus der Ansprüche auf Altersvorsorge erwachsen bzw. erwachsen sind.
4. Die Pflegepersonen haben dem Fachbereich die Aufwendungen nachzuweisen. Als Nachweise sind Kopien der Versicherungsscheine und Belege (z.B. Kontoauszüge) über die tatsächlich gezahlten Beiträge einzureichen.
5. Als Formen der Alterssicherung werden die staatlich geförderte Altersvorsorge¹, private Rentenversicherungen, Kapitallebensversicherungen sowie Beiträge zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge anerkannt.
6. Der maximale Erstattungsbeitrag orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Kindertagespflege. Hiernach gelten als anerkennungsfähige Aufwendungen für die Erstattung der hälftigen Kosten einer Alterssicherung die Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung. Grundsätzlich haben beide Pflegeelternteile einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der Alterssicherung. Der max. Erstattungsbetrag erhöht sich auch bei Vorlage mehrerer Verträge nicht.
7. Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig untergebrachten jungen Menschen in einer Pflegefamilie.
8. Die Regelungen gelten auch für Fälle, in denen die Stadt Coesfeld die Hilfeförderung aufgrund eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit von einem anderen Jugendamt übernommen hat oder in denen ein junger Mensch im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht ist.
9. Die Erstattung der Beiträge erfolgt nur für die Dauer der Vollzeitpflege. Sofern das Pflegeverhältnis beendet wird, endet unabhängig von dem Beendigungsgrund sofort auch die Beitragserstattung.

4. Unfallversicherung

Für die Erstattung des Beitrages zur Unfallversicherung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gelten folgende Regelungen:

1. Die Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung kommt bei Vollzeitpflege in Frage, in denen ein junger Mensch über Tag und Nacht bei Pflegepersonen als auf Dauer angelegte Lebensform untergebracht ist. Diese Richtlinien finden keine Anwendung bei zeitlich befristeten Erziehungshilfen (z. B. Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege).
1. Die Pflegepersonen haben dem Fachbereich die Aufwendungen nachzuweisen. Als Nachweise sind Kopien der Versicherungsscheine und Belege (z.B. Kontoauszüge) über die tatsächlich gezahlten Beiträge einzureichen.
2. Der maximale Erstattungsbeitrag orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Kindertagespflege. Hiernach gelten als anerkennungsfähige

¹ z. B. sog. Riester- oder Rürup-Rente

Aufwendungen für die Erstattung der Kosten einer Unfallversicherung der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Grundsätzlich haben beide Pflegeelternteile einen Anspruch auf die Erstattung der Unfallversicherung. Der max. Erstattungsbetrag erhöht sich auch bei Vorlage mehrerer Verträge nicht.

3. Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt unabhängig von der Anzahl der gleichzeitig untergebrachten jungen Menschen in einer Pflegefamilie.
4. Die Regelungen gelten auch für Fälle, in denen die Stadt Coesfeld die Hilfege-
währung aufgrund eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit von einem anderen
Jugendamt übernommen hat oder in denen ein junger Mensch im Bereich eines
anderen Jugendamtes untergebracht ist.
5. Die Erstattung der Beiträge erfolgt nur für die Dauer der Vollzeitpflege. Sofern das
Pflegeverhältnis beendet wird, endet unabhängig von dem Beendigungsgrund so-
fort auch die Beitragserstattung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

Anhang

Höchstbeiträge

Stand: 01.01.2015

Beiträge zur Alterssicherung²
max. 42,00 Euro monatlich

Beiträge zur Unfallversicherung³
max. 79,00 Euro jährlich

²Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Tagespflege vom 25.09.05. Orientierung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung i. H. v. 84,15 € monatlich.

³Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Tagespflege vom 25.09.05. Orientierung am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung i. H. v. 79,00 € jährlich.